

Anlage 1 zur Vorlage 5-15, 0992/2013
Eingabe Nr. 6/2012 der Welasa GmbH Emmerich am Rhein

Cornelius Meyer	Georg u. Markus Biermann	Ottilie u. Johannes Stegemann	Josef Schott
vertreten durch die Welasa GmbH			
An den Vorsitzenden des Rates der Stadt Emmerich am Rhein Herrn Bürgermeister Johanns Diks Geistmarkt 1			
Stadt Emmerich am Rhein Der Bürgermeister		Eingabe Nr. 6 / 2012	
Eing. 25. Jan. 2012		1	
Bgm.: X		1	
Dez.: II		1	
FB: S		1	
ANL.: PWZ		1	

46446 Emmerich am Rhein

Emmerich am Rhein, ... Januar 2012

**Antrag gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein
Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich im
Bereich der Gemarkung Klein-Netterden/Vrassel/Praest**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Emmerich am Rhein,
die Landwirte bzw. Bauern

- Cornelius Meyer, Reeser Landstraße 416, 46446 Emmerich am Rhein,
- Georg und Markus Biermann, Vissel 9, 46483 Wesel sowie Essriege 23, 46325 Borken,
- Ottilie und Johannes Stegemann, Hauptstraße 170, 46446 Emmerich am Rhein
sowie
- Josef Schott, Reeser Str. 374, 46446 Emmerich am Rhein,

haben die Welasa GmbH, vertreten durch deren unterzeichnenden Geschäftsführer, Kings-Lynn-Str. 1, 46446 Emmerich am Rhein, beauftragt und bevollmächtigt ihre Interessen betreffend die Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein durch eine Konzentrationszone für die Gewinnung von Windkraft unter Einbeziehung aller ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen wahrzunehmen.

Entsprechende Vollmachten könne auf Verlangen vorgelegt werden.

Namens und im Auftrag der Vorgenannten wird gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein angeregt,

die Darstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein innerhalb des im Bereich der Gemarkung Klein-Netterden, Vrassel, Praest durch eine Konzentrationszone für die Gewinnung von Windkraft zu ergänzen und dabei eine höchstmögliche Nutzung von Windkraft auf den Grundstücken

me

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wrasselt	2	65/42, 13, 120, 117
	3	160/167, 137/135/166/5, 93, 152, 43/130
	10	92, 3/94, 63/64/65/66, 17/18
	11	62, 18/85

zu ermöglichen.

Die ungefähre Lage und Ausdehnung der angeregten Windkraftzone, die auch Grundstücke anderer Eigentümer umfasst, ist in der beigefügten Plangrundlage dargestellt und im Rahmen des gebotenen städtebaurechtlichen Verfahrens zu konkretisieren.

Begründung

I. Rechtliche Grundlage

In einem Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ist ein Mittel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und unter anderem siedlungs- und naturräumliche sowie wirtschaftliche Belange und Anforderungen an die Nutzung des Raums zu einem sachgerechten Ausgleich zu bringen. Durch die Darstellung solcher Zonen kann gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den außerhalb der Zonen beantragten Windkraftanlagen entgegengehalten werden, dass solchen Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen.

Dabei erscheint es im Hinblick auf die gegebene Formung des Stadtgebiets der Stadt Emmerich am Rhein angezeigt, ggf. die Möglichkeit eines oder mehrerer Teilflächennutzungspläne (hier für die sogenannten Südstaaten oder für Teile davon) gemäß § 5 Abs. 2 b) BauGB zu nutzen, sofern dadurch die

gebotenen Ermittlungen für die Abwägung konzentriert und durchzuführende Verfahren beschleunigt werden können.

II. Anlass

Auf Grund der so genannten Energiewende ist es insbesondere für einen Industriestandort wie Emmerich am Rhein angezeigt, die örtlich vorhandenen Potentiale für die Gewinnung von Energie im Sinne einer anzustrebenden dezentral organisierten, möglichst sicheren Energieversorgung, die nicht allein auf der über lange Trassenwege herantransportierten Windenergie der Nord- und/oder Ostsee beruht, optimal zu nutzen, ohne unverzichtbare anderweitige Belange erheblich zu beeinträchtigen. Die grundsätzliche Eignung des Stadtgebiets ergibt sich aus der Veröffentlichung der „Agentur für Erneuerbare Energien e.V.“, die unter anderem auch für das Stadtgebiet Emmerichs am Rhein im „Potentialatlas Deutschland“ (Stand Februar 2010) Windgeschwindigkeiten ausweist, die dem dort dargestellten Maximalwert von mehr als 7m/s entsprechen.

III. Flächeneignung

Nach dem „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein - Westfalen (Az. VIII2 - Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01)“ vom 11.07.2011 kommen für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung die vorbenannten Grundstücke als Teil der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in der Stadt Emmerich am Rhein in Betracht, da sie – soweit bekannt - nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Artenschutz und Biotopschutzes, erfüllen. Gleiches gilt nach dem Erlass auch für Flächen in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. (Vgl. Nr. 3.4.2.1.ff Windenergieerlass). Ein Hindernis für außerhalb solcher Bereiche befindliche oder zu errichtender Anlagen besteht allerdings nur bei gravierenden Eingriffen, die im Windenergieerlass (vgl. dort 5.2.2.3) beispielhaft bei einer „Verunstaltung“ des Orts- oder Landschaftsbildes“ angenommen wird. Solche Konsequenzen sind für die jenseits der Autobahn und unmittelbar am Rhein gelegenen Schutzzonen nicht zu befürchten.

Die beantragte Konzentrationszone entspricht positiven Vorgaben des Windenergieerlasses, wonach unter anderem für die Konkretisierung solcher Bereiche vorhandene Infrastrukturtrassen berücksichtigt werden, da sie durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden und durch eine zusätzliche Belastung durch Windenergieanlagen nicht oder eher

W

